

Vorlagen-Nr. 2024/KA/11

zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrates Seelingstädt am 28.10.2024
zur Vorberatung in die Sitzung des Ortschaftsrates Altenhain am 05.11.2024
zur Vorberatung in die gemeinsame Sitzung des
Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses am 03.12.2024

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 28.01.2025

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltsatzung und Haushaltplan 2025

Beschlussantrag

I. Haushaltsatzung der Stadt Trebsen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.01.2025 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 8.143.108 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 10.327.266 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -2.184.158 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 EUR |
| - Gesamtergebnis auf | -2.184.158 EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 284.110 EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 EUR |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | -1.900.048 EUR |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 7.697.492 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.592.645 EUR |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -1.895.153 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 339.000 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.175.800 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -836.800 EUR |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.731.953 EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltjahr auf | -2.731.953 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden im Jahr 2025 durch eine separate Hebesatzsatzung vom 22.10.2024 wie folgt festgesetzt:

| | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltplan wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

Die Haushaltsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Trebsen, den 28.01.2025

..... (Unterschrift)

II. Der Stadtrat beschließt die im Haushaltsplan 2025 integrierte Kommunale Finanzplanung 2025-2028.

III. Der Stadtrat beschließt das im Haushaltsplan 2025 integrierte Investitionsprogramm 2025 bis 2028.

Begründung

Siehe Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025

Iris Köslér
Leiterin Kämmerei